

Gesetz vom 28. Juli 2011 zur Änderung des Gesetzes vom 8. September 1998 zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Staat und den im sozialen, familiären und therapeutischen Bereich tätigen Einrichtungen und des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 zur Förderung der Kinder und Familien.

Wir Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,

Nach Anhörung Unseres Staatsrates;

Mit der Zustimmung der Abgeordnetenkommer;

Angesichts des Beschlusses der Abgeordnetenkommer vom 13. Juli 2011 und desjenigen des Staatsrates vom 15. Juli 2011 dahingehend, dass sich eine zweite Abstimmung erübrigt;

Haben verfügt und verfügen:

Art. I. Das Gesetz vom 8. September 1998 zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Staat und den im sozialen, familiären und therapeutischen Bereich tätigen Einrichtungen wird wie folgt geändert:

1° In Artikel 1 Unterabsatz 2 2. Spiegelstrich wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt und es wird ein dritter Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„- Angebot von Dienstleistungen in Sachen individuelle Bewertung der Ressourcen und der Schwierigkeiten sowie in Sachen Orientierung, Koordination und Bewertung von infolge dieser individuellen Bewertung entwickelten Maßnahmen.“

2° Nach Artikel 1 wird ein Artikel 1bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 1bis. Für andere Tätigkeiten als diejenigen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus und der Förderung der Kinder und Familien und von Personen mit ständiger oder vorübergehender Bedürftigkeit unterliegen die natürlichen oder juristischen Personen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, die dort befugt sind, eine der vom vorliegenden Gesetz betroffenen Tätigkeiten auszuüben, keiner Zulassung, sofern sie diese Tätigkeit in Luxemburg vorübergehend ausüben.

Diesen Dienstleistern können jedoch Anforderungen betreffend die Erbringung der Dienstleistungstätigkeit auferlegt werden, wenn solche Anforderungen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des Umweltschutzes gerechtfertigt sind und sofern diese Anforderungen den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit gerecht werden.“

3° Nach Artikel 2 wird ein Artikel 2bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 2bis. Für jeden Zulassungsantrag muss binnen zehn Tagen nach seiner Einreichung eine Eingangsbestätigung ausgestellt werden.

Auf der Eingangsbestätigung steht:

- das Datum, an dem der Antrag eingegangen ist
- die Frist für die administrative Prüfung
- die Rechtsbehelfsbelehrung
- der Vermerk, dass die Zulassung in Ermangelung einer Antwort binnen der gesetzten Frist als erteilt gilt.

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Ist der Antrag unvollständig oder unzulässig, wird der Antragsteller schnellstmöglich über die Notwendigkeit informiert, zusätzliche Dokumente, die für die Prüfung seines Antrags benötigt werden, einzureichen, sowie über die Auswirkungen auf die Frist für die administrative Prüfung.

Die Frist für die administrative Prüfung beträgt drei Monate und beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem alle notwendigen Dokumente beim zuständigen Minister eingereicht wurden. Ist es aufgrund der Komplexität der Unterlagen gerechtfertigt, kann die Frist für die administrative Prüfung einmal für eine begrenzte Dauer verlängert werden. Die Entscheidung zur Verlängerung der Frist sowie die entsprechende Dauer wird vom Minister ordnungsgemäß begründet und dem Antragsteller vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitgeteilt.

Die Entscheidung zur Erteilung der Zulassung wird schnellstmöglich ab dem Zeitpunkt der Antragstellung mitgeteilt. Erfolgt keine Mitteilung binnen der gesetzten Frist, gilt die Zulassung als erteilt.“

Art. II. Das Gesetz vom 16. Dezember 2008 zur Förderung der Kinder und Familien wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 bekommt einen neuen Unterabsatz mit folgendem Wortlaut:

„Das ONE kann die Vorgänge im Zusammenhang mit den ersten drei oben beschriebenen Initiativen an ordnungsgemäß in Anwendung des geänderten Gesetzes vom 8. September 1998 zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Staat und den im sozialen, familiären und therapeutischen Bereich tätigen Einrichtungen zugelassene Fachdienste übertragen. Die Rechte und Pflichten dieser Fachdienste werden in einem mit dem Minister abzuschließenden Vertrag festgehalten.“

2. In Artikel 10 wird der erste Unterabsatz durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die im obigen Artikel 6 aufgezählten Aufgaben der Bewertung, der Ausarbeitung von Maßnahmen- oder Konzertierungsvorhaben können an multidisziplinäre Teams, die sich ganz oder zum Teil aus dem ONE vorübergehend zugeteilten Beamten, deren Status, Laufbahn und Grad beibehalten werden, zusammensetzen, oder aber an ordnungsgemäß in Anwendung des geänderten Gesetzes vom 8. September 1998 zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Staat und den im sozialen, familiären und therapeutischen Bereich tätigen Einrichtungen zugelassene Fachdienste übertragen werden. Die Rechte und Pflichten dieser Fachdienste werden in einem mit dem Minister abzuschließenden Vertrag festgehalten.“

3. Artikel 15 wird durch einen neuen Unterabsatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Die Modalitäten zur Regelung der Beteiligung des Staates werden in einer oder mehreren zwischen dem Minister und den Dienstleistern abzuschließenden „Rahmenvereinbarung(en)“ festgelegt.

Befehlen und ordnen an, dass das vorliegende Gesetz im Amtsblatt veröffentlicht werde, damit es von allen Betroffenen ausgeführt und eingehalten wird.

Die Ministerin für Familie und Integration,

Cabasson, 28. Juli 2011.

Marie-Josée Jacobs

Henri

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.